

Antrag Nr. 4

Antragstellend: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstitel: Institutionelles Schutzkonzept - Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleitungen

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

In der Ausbildung ehrenamtlicher Jugendgruppenleitungen und Multiplikator*innen in der kirchlichen Jugendarbeit ist das Thema Prävention sexualisierter Gewalt integraler Bestandteil der Ausbildungseinheiten. Die katholischen Kinder- und Jugendverbände haben verbandsintern weitreichende Konzepte für Schulungen zu dem Thema erarbeitet und verpflichten sich, entsprechende Schulungen anzubieten.

Entsprechend dem Rahmenkonzept der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention sexualisierter Gewalt müssen alle ehrenamtlich Tätigen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit an einer Schulung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilnehmen. Zudem wird das Unterschreiben eines Verhaltenskodex und einer Selbstverpflichtungserklärung nahegelegt. Näheres wird in dem von der BDKJ-Diözesanversammlung beschlossenen Institutionellen Schutzkonzept geklärt.

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist seit Jahren wichtiger Bestandteil der Ausbildung ehrenamtlich Verantwortlicher in der Jugendarbeit. Aus diesem Grund verpflichten wir uns selbst, Schulungen zum Thema durchzuführen.

1. Zielgruppe

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die eine Leitungsfunktion wahrnehmen bzw. regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Kontext der kirchlichen Jugendarbeit pflegen, müssen an einer Schulung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilnehmen.

2. Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“

- Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist fester Bestandteil der Jugendleiter*innen-Ausbildungen nach den Standards einer Juleica-Schulung.
- Zusätzlich zu den Jugendleiter*innen-Ausbildungen wird mindestens alle zwei Jahre in jedem erzbischöflichen Dekanat eine Schulung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ angeboten. Die Koordination übernehmen die Vorsitzenden der BDKJ-Regionalverbände in Zusammenarbeit mit den Fachstellen für katholische Kinder- und Jugendarbeit in den Dekanaten.
- Es besteht das Angebot und die Empfehlung, diese Schulungen in Kooperation mit den Jugendverbänden durchzuführen.
- Am Ende der Schulung unterzeichnen die Teilnehmenden den jeweils im BDKJ-Regionalverband gültigen Verhaltenskodex zusammen mit der entsprechenden Selbstverpflichtungserklärung, deren Bedeutung in der

Schulung erklärt wird. Das unterschriebene Exemplar verbleibt bei den Teilnehmenden.

- Der Umfang der Schulung beträgt mindestens drei Stunden. Empfehlenswert ist es, sich einen Tag (mind. 6 Stunden) mit dem Thema auseinanderzusetzen.
- Die Schulung wird von internen oder externen qualifizierten Expert*innen geleitet. (Anfrage z. B. an die Koordinierungsstelle für Prävention sexueller Gewalt, an die Jugendringe, an den SkF¹ oder an die BDKJ-Jugendverbände)

Die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebestätigung, die ...

- den Namen des*der Teilnehmenden
 - das Geburtsdatum des*der Teilnehmenden,
 - das Datum der Schulung,
 - den zeitlichen Umfang der Schulung und
 - die Inhalte der Schulung enthält.
-
- Die Teilnahmebestätigung stellt die BDKJ-Regionalstelle / Fachstelle für katholische Kinder- und Jugendarbeit oder im Falle einer verbandlichen Schulung der jeweilige Jugendverband aus.
Die notwendigen Daten für die Teilnahmebestätigung sind deshalb an die entsprechende BDKJ-Regionalstelle / Fachstelle für katholische Kinder- und Jugendarbeit bzw. den Jugendverband zu übermitteln.
Die BDKJ-Regionalstelle / Fachstelle für katholische Kinder- und Jugendarbeit bzw. das Diözesanbüro des Jugendverbandes führt eine fortlaufende Liste derer, die daran teilgenommen haben und kann so im Bedarfsfall nachweisen, dass von ihnen kontinuierlich Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen angeboten wurden und diese stattgefunden haben.
 - Sollten Teilnehmende an der Schulung die Unterschrift für den Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtungserklärung verweigern, ist mit ihnen das persönliche Gespräch zu suchen. Diese Teilnehmenden erhalten dennoch eine Teilnahmebestätigung.
 - Die Teilnehmenden erhalten eine Infomappe mit wichtigen Informationen für den Bedarfsfall.

3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

- Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung werden im Rahmen der Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes von der BDKJ-Diözesanversammlung beschlossen. Diese gelten als Mindestrichtlinien für die BDKJ-Regionalverbände, wobei diese auch zusätzliche Ergänzungen vornehmen können, die von deren BDKJ-Regionalversammlung zu beschließen sind.
- Die BDKJ-Jugendverbände haben mitunter eigene Textfassungen des Verhaltenskodexes bzw. der Selbstverpflichtungserklärung. Diese gelten entsprechend des Institutionellen Schutzkonzeptes des jeweiligen Jugendverbandes.

¹ Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)

- Die Inhalte des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtungserklärung müssen in einer Schulung erarbeitet werden.
- Das Hauptaugenmerk bei der Selbstverpflichtungserklärung liegt nicht nur darauf, sie zu unterschreiben. Es geht vielmehr um eine aktive inhaltliche Auseinandersetzung damit und darum, die Punkte der Selbstverpflichtung auf die konkrete Situation vor Ort bzw. die bevorstehende Veranstaltung anzuwenden.

Spätestens mit Inkraftsetzung der Institutionellen Schutzkonzepte greifen die oben genannten Inhalte.

Mit 41 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.